

(4) Der Vorsitzende des Gesellschaftlichen Rates ernannt den Sekretär des Gesellschaftlichen Rates.

(5) Der Gesellschaftliche Rat wird für 3 Jahre gebildet. Wiederwahl bzw. Wiederberufung der Mitglieder, des Vorsitzenden und seines Stellvertreters ist zulässig. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates können vor Ablauf der Tätigkeitsperiode aus dem Gesellschaftlichen Rat ausscheiden, wenn besondere Gründe der weiteren Mitgliedschaft entgegenstehen. Über diesen Antrag entscheidet der Gesellschaftliche Rat in Abstimmung mit dem Rektor, den Hochschulleitungen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, der Gewerkschaft und der Freien Deutschen Jugend. Berufene Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates werden durch den Leiter des der Hochschule übergeordneten zentralen staatlichen Organs abberufen. Für ausgeschiedene Mitglieder können Nachwahlen bzw. Nachberufungen für die noch verbleibende Tätigkeitsperiode des Gesellschaftlichen Rates erfolgen.

#### § 7

##### Arbeitsweise des Gesellschaftlichen Rates

(1) Der Gesellschaftliche Rat stützt sich in seiner Arbeit auf Arbeitsmaterialien der Hochschule, wie Prognosen, Planentwürfe und Pläne sowie auf weitere Unterlagen, Ausarbeitungen, Studien, Analysen und statistische Materialien der Hochschule oder regt deren Anfertigung an.

(2) Der Gesellschaftliche Rat kann zur Lösung ständiger oder zeitweiliger Aufgaben Kommissionen bilden.

(3) Die Arbeit des Gesellschaftlichen Rates ist in einer Arbeitsordnung zu regeln, die sich der Gesellschaftliche Rat gibt.

(4) Zur Sicherung einer planmäßigen, auf die Schwerpunkte gerichteten Tätigkeit arbeitet der Gesellschaftliche Rat nach einem Arbeitsplan.

(5) Der Gesellschaftliche Rat tagt mindestens zweimal im Jahr.

(6) Die Beratungen des Gesellschaftlichen Rates werden vom Vorsitzenden gemäß Arbeitsplan einberufen. Der Vorsitzende ist berechtigt, bei besonderen Anlässen den Gesellschaftlichen Rat einzuberufen. Die Tagesordnung für die Beratung des Gesellschaftlichen Rates wird vom Vorsitzenden vorgeschlagen und ist vor Beginn der Beratung von den Mitgliedern zu bestätigen. Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates sind verpflichtet, an den Beratungen teilzunehmen. Sie können sich in dieser Funktion nicht vertreten lassen. Über die Ergebnisse der Beratungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

#### § 8

##### Geheimhaltung

(1) Die Mitglieder des Gesellschaftlichen Rates haben über vertrauliche Vorgänge, von denen sie im Zusammenhang mit der Arbeit im Gesellschaftlichen Rat Kenntnis erhalten, Verschwiegenheit zu wahren.<sup>2</sup>

(2) Die Schweigepflicht besteht auch nach Ablauf bzw. Aufhebung der Mitgliedschaft im Gesellschaftlichen Rat.

#### § 9

##### Finanzierung, Freistellung von der Arbeit

(1) Den Mitgliedern des Gesellschaftlichen Rates ist gemäß § 77 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. April 1961 (GBl. I S. 27) in der Fassung des Gesetzes vom 17. April 1963 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit (GBl. I S. 63) und des Zweiten Gesetzes vom 23. November 1966 zur Änderung und Ergänzung des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I S. 111) für die Zeit der Freistellung von der Arbeit zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in dem Gesellschaftlichen Rat ein Ausgleich in Höhe des Durchschnittsverdienstes zu zahlen. Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sind nach den Rechtsvorschriften zu erstatten. Tagegelder sind für alle Mitglieder einheitlich nach der höchsten Reisekostengruppe für Dienstreisen zu gewähren.

(2) Weitere durch die Tätigkeit des Gesellschaftlichen Rates entstehenden Kosten sind durch die Hochschulen zu finanzieren, bei denen der Gesellschaftliche Rat besteht.

#### § 10

##### Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1969 in Kraft.

Berlin, den 1. August 1969

Der Minister  
für Hoch- und Fachschulwesen  
Prof. Dr. Gießmann \* 1

### Anordnung über die Behandlung des Preisänderungsfonds und der Gewinnänderungen aus Preisänderungen der Vorstufen bei der Abrechnung der Pläne 1969

vom 25. August 1969

Zur Vermeidung von ungerechtfertigten ökonomischen Auswirkungen aus Abweichungen zwischen den geplanten und tatsächlich wirksam werdenden Auswirkungen aus Industriepreisänderungen wird im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission und dem Minister und Leiter des Amtes für Preise folgendes angeordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

- (1) Diese Anordnung gilt für das Ministerium für
- Grundstoffindustrie
  - Erzbergbau, Metallurgie und Kali
  - Chemische Industrie
  - Elektrotechnik und Elektronik
  - Schwermaschinen- und Anlagenbau
  - Verarbeitungsmaschinen- und Fahrzeugbau
  - Leichtindustrie
  - Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie